Datenschutzhinweise für die Führung personenbezogener Daten im Melderegister

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns sehr wichtig. Wir sind dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten zu schützen und nehmen diesen Auftrag auch ernst. Wir möchten Sie mit der folgenden Auskunft über die Verarbeitung der über Sie erhobenen personenbezogenen Daten sowie Ihre diesbezüglichen Datenschutzrechte informieren.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Markt Goldbach
Sachsenhausen 19
63773 Goldbach
+49 (0) 6021 5006-0
+49 (0) 6021 500-619
poststelle@markt-goldbach.de
https://www.markt-goldbach.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Schneider & Zajontz GmbH
c/o Datenschutzbeauftragte
Wannenäckerstraße 43
74078 Heilbronn
+49 (0) 7131 392-0
+49 (0) 7131 392-149
datenschutz@szconsult.de
https://www.schneider-zajontz.de

2. Welche personenbezogenen Daten erheben wir?

Aufgrund unserer Verpflichtung Ihre personenbezogenen Daten im Bundesmelderegister zu führen, verarbeiten wir personenbezogene Daten zu Ihrer Person, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben. Gemäß § 3 Abs. 1 BMG verarbeiten wir die folgenden personenbezogenen Daten von Ihnen:

- Familienname,
- frühere Namen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- Doktorgrad,
- Ordensname, Künstlername,
- Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- Geschlecht,
- zum gesetzlichen Vertreter:
 - Familienname,
 - Vornamen,
 - Doktorgrad,
 - Anschrift,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sterbedatum sowie
 - Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG,
- derzeitige Staatsangehörigkeit,
- rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den

Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
- Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
- Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,
- zum Ehegatten oder Lebenspartner:
 - Familienname,
 - Vornamen,
 - Geburtsname,
 - Doktorgrad,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde,
 - Sterbedatum sowie
 - Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG,
- zu minderjährigen Kindern:
 - Familienname,
 - Vornamen,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Anschrift im Inland,
 - Sterbedatum,
 - Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG,
- Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers, Ausstellungsbehörde, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der eID-Karte sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises und der eID-Karte,
- die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes,
- Auskunfts- und Übermittlungssperren,
- Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Über die oben genannten personenbezogenen Daten hinaus speichern wir die folgenden personenbezogenen Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

- für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person
 - von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - als Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der

Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,

- für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes
 - die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts,
 - den Familienstand,
 - das Datum der Begründung oder Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie
 - die Identifikationsnummern oder die Vorläufigen Bearbeitungsmerkmale
 - des Ehegatten oder Lebenspartners,
 - der minderjährigen Kinder, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde haben,
- für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabenordnung die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung,
- für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist,
- für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die jeweilige Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt oder das Waffenbesitzverbot erlassen worden ist,
- für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung,
- zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist, das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4 den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, den Namen des Eigentümers der Wohnung sowie den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers,
- im Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Wehrerfassung die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist.

3. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Einwilligung zur Verarbeitung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in wenigen Fällen aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung. Dabei ergeben sich Zweck und Art der Verarbeitung jeweils aus der jederzeit widerrufbaren Einwilligungserklärung Ihrerseits.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, weil wir verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen unterliegen (BMG (Bundesmeldegesetz), AZR (Ausländerzentralregister), PAusG (Personalausweisgesetz) etc.), die eine Datenverarbeitung durch uns nach sich ziehen.

4. An wen werden Ihre personenbezogenen Daten gegebenenfalls übermittelt?

Innerhalb der Organisation

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten innerhalb unserer Verwaltung ausschließlich an die Bereiche und Personen weiter, die diese personenbezogenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten bzw. zur Umsetzung unserer Aufgaben beispielsweise nach dem BMG (Bundesmeldegesetz) benötigen.

Im Rahmen von Auftragsverarbeitungen

Ihre personenbezogenen Daten werden in unserem Auftrag auf Basis von Auftragsverarbeitungsverträgen nach Art. 28 DSGVO verarbeitet. In diesen Fällen stellen wir sicher, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt. Die Kategorien von Empfängern sind in diesem Fall:

- IT-Dienstleistungen
- Externe Rechenzentren
- Unterstützung / Wartung von IT-Anwendungen
- Datenvernichtung

Außerhalb der Organisation [Dritte]

Eine Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Organisation erfolgt ansonsten nur, soweit gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, vorschreiben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Stellen, welche in diesem Zusammenhang Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten können, sind all jene öffentlichen Stellen, welche zu einem automatisierten Abruf berechtigt sind. Meldebehörden sind dazu verpflichtet jeden automatisierten Abruf und Datenbestätigungen zu protokollieren. Unter diesen Voraussetzungen können folgende personenbezogene Daten übermittelt werden:

- Familienname,
- frühere Namen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- Doktorgrad,
- Ordensname, Künstlername,
- Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- Geschlecht,
- derzeitige Staatsangehörigkeiten,
- derzeitige und frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland den Staat, bei Wegzug in das Ausland die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,

- Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
- zum gesetzlichen Vertreter:
 - Familienname,
 - Vornamen,
 - Doktorgrad,
 - Anschrift,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sterbedatum sowie
 - Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
- Familienstand; bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,
- zum Ehegatten oder Lebenspartner:
 - Familienname,
 - Vornamen,
 - Geburtsname,
 - Doktorgrad,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - derzeitige Anschriften und Wegzugsanschrift,
 - Sterbedatum sowie
 - Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
- zu minderjährigen Kindern:
 - Familienname,
 - Vornamen,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Anschrift im Inland,
 - Sterbedatum sowie
 - Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
- Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
- Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Den zugriffsberechtigten Behörden darf die Meldebehörde darüber hinaus folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist:

- Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers,
- Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 zu den Pass- und Ausweisdaten,
- Daten für waffen- und sprengstoffrechtliche Verfahren nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 sowie
- Daten zum Wohnungsgeber nach § 3 Absatz 2 Nummer 10.

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können z. B. sein:

- Polizeibehörden,
- Staatsanwaltschaften,
- Amtsanwaltschaften,
- Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,
- Justizvollzugsbehörden,
- Verfassungsschutzbehörden,
- Bundesnachrichtendienst,
- Militärischer Abschirmdienst,
- Zollfahndungsdienst,
- Hauptzollämter,
- Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind,
- der Bayerischen Rundfunk oder die gemeinsame Verwaltungsstelle gemäß § 2 Abs. 3 BMG i. V. m. § 23 MeldDV und § 11 Abs. 4 und Abs. 5 RBStV sowie § 36 Abs. 1 BMG i. V. m. § 23 MeldDV
- Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung oder
- Bundesamt für Justiz, soweit es Aufgaben der Vollstreckungshilfe nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI geändert worden ist, sowie Aufgaben des Strafnachrichtenaustausches nach dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten wahrnimmt.

Außerhalb automatisierter Abrufverfahren können folgende Personengruppen Ihre personenbezogenen Daten erhalten, sofern Sie keinen Sperrvermerk oder eine Übermittlungssperre eingerichtet haben:

- Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen können Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann; Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt,
- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene,
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten,
- Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten,
- Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber haben einen Anspruch auf Auskunft über die in der Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft

machen können. Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber können sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug bestätigt wurde, bei der Meldebehörde angemeldet haben.

5. Werden Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, gilt § 35 nach Maßgabe der dafür geltenden Gesetze und Vereinbarungen, wenn Daten übermittelt werden an:

- öffentliche Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- öffentliche Stellen in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder
- Organe und Einrichtungen der Europäischen Atomgemeinschaft.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir unterliegen verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundesmeldegesetz (BMG) und der Abgabenordnung (AO) ergeben.

7. Welche Rechte haben Sie bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten?

Sie haben das Recht gemäß:

- Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn bereits die Speicherung der Daten unzulässig war. Sollte eine Löschung im Fall bereits durchgeführter automatisierter Abrufungen nicht mehr möglich sein, so tritt in diesem Fall die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO an die Stelle einer Löschung,
- Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen,
- Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes, Ihres Arbeitsplatzes oder an unsere Hauptverwaltung wenden.

Die zuständige Aufsichtsbehörde in Bayern ist:
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstraße 18
80538 München
+49 (0) 89 212672-0
+49 (0) 89 212672-50

poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerspruchsrecht
Als betroffene Person haben Sie das Recht, der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an die folgenden Empfänger bzw. Empfängergruppen zu widersprechen:

- Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 1 BMG,
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium wg. Alters- oder Ehejubiläen gemäß § 50 Abs. 2 BMG,
- Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 3 BMG,
- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 BMG,
- Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß §36 BMG.

8. Sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen?

Sie sind gemäß § 25 Bundesmeldegesetz (Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person) verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Befreit von der Meldepflicht sind gemäß § 26 Bundesmeldegesetz:

- Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben,
- Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Befreit der Meldepflicht ist man auch gemäß § 27 Bundesmeldegesetz, wenn:

- wenn eine Person, die für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um
 - Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder freiwilligen Wehrdienst nach dem Soldatengesetz zu leisten,
 - Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz zu leisten,
 - Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten,
 - eine Dienstleistung nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes zu erbringen,
 - Dienst bei der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder Vollzugsdienst bei der Bundes- oder der Landespolizei zu leisten, sofern die Unterkunft für nicht länger als zwölf Monate bezogen wird,
 - als Angehörige des öffentlichen Dienstes an Lehrgängen oder Fachstudien zur Aus- oder Fortbildung teilzunehmen.

Die Ausnahme von der Meldepflicht gilt nicht für Spätaussiedler und deren Familienangehörige, wenn sie nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes verteilt werden, und Asylbewerber oder sonstige Ausländer, die vorübergehend eine Aufnahmeeinrichtung oder eine sonstige zugewiesene Unterkunft beziehen.

Eine Befreiung von der Meldepflicht besteht für jene Personen, welche im Inland nach § 17 BMG oder § 28 BMG gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine Wohnung bezieht. Leben diese Personen länger als sechs Monate in dieser

Wohnung, haben sich diese innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden. Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach gemeldet sind, besteht diese Pflicht nach Ablauf von drei Monaten.

Eine Nichtbereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten (§ 17 Anmeldung, Abmeldung) kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden (Siehe § 54 Bundesmeldegesetz (Bußgeldvorschriften)).

9. Aus welcher Quelle stammen Ihre personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen Ihrer Anmeldung & Abmeldung von Ihnen erhalten haben oder im Zusammenhang mit einem automatisierten Abruf zulässigerweise erhalten haben und verarbeiten dürfen.

10. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) statt.

11. Werden Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterverarbeitet?

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden. Behörden, welche im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung Ihre personenbezogenen Daten im Melderegister abrufen, können die personenbezogenen Daten für eigene Zwecke im Rahmen der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben verarbeiten.